

EINKOMMENSTEUER



Foto: Marco2811/stockadobe.com

Was ist neu bei der Veranlagung 2022

Änderungen und Anpassungen bei der Einkommensteuererklärung – was ist zu berücksichtigen?



Mag. Roman Prein
Tel. 05 0259 27203
roman.prein@lk-noe.at

Teuerungsabsetzbetrag

Für unselbstständig Berufstätige sowie Pensionsbezieher mit geringerem Einkommen wurde einmalig für das Kalenderjahr 2022 ein Teuerungsabsetzbetrag von 500 Euro eingeführt. Der Absetzbetrag unterliegt bestimmten Einschleifregelungen, das heißt, er steht bis zu einem gewissen Einkommen in voller Höhe zu und reduziert sich ab einem gewissen Einkommen gleichmäßig einschleifend auf Null. Ergibt sich unter Inanspruchnahme des Teuerungsabsetzbetrages für das Jahr 2022 eine Einkom-

mensteuer unter null Euro, kommt es zu einer entsprechenden SV-Rückerstattung.

Öko-Sonderausgabenpauschale

Absetzbarkeit von Ausgaben im privaten Bereich im Zusammenhang mit dem Austausch eines fossilen Heizungssystems gegen ein klimafreundliches System, wie zum Beispiel Fernwärme und Solar, sowie der umfassenden thermischen Sanierung von Gebäuden. Diese spezielle Sonderausgabe kann jedoch im Jahr 2022 nur geltend gemacht werden, wenn der zugrunde liegende Förderantrag nach dem 1. April 2022 eingebracht und die Förderung nach dem 30. Juni 2022 ausbezahlt wurde.

Grundfreibetrag

Der im Rahmen der pauschalierten Gewinnermittlung abzugsfähige Grundfreibetrag

wurde von 13 Prozent (maximal 3.900 Euro) auf 15 Prozent (maximal 4.500 Euro) erhöht.

Befreiung von der Einkommensteuer für PV-Kleinanlagen ab Veranlagung 2022

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde beschlossen, dass Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 Kilowattstunden elektrischer Energie aus PV-Anlagen von der Einkommensteuer befreit sind, wenn die Engpasseleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 Kilowattpeak nicht überschreitet. Bei Überschreiten der 12.500

Kilowattstunden ist die anteilige Befreiung bei der Gewinnermittlung im Sinne eines Freibetrages zu berücksichtigen. Die Befreiung bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Betreiben mehrere Personen eine Anlage, steht der Freibetrag mehrmals zu. Ist ein Steuerpflichtiger an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal zu.

Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 wurden der Familienbonus Plus und der Kindermehrbetrag erhöht.

Inhalt

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt	2
Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung	3
Was ist FINANZOnline	3
Die wichtigsten Formulare	4

Foto: grafikplusfoto/fotolia



Befristete Covid 19-Sonderregelung bei Getränkeumsätzen

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und im Sinne einer steuerlichen Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Gastronomie entfiel für umsatzsteuerlich pauschalierte Buschenschanken und Almausschank im Zeitraum von 01. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 die Zusatzsteuer. Diese Sonderregelung gilt ab der Veranlagung für das Jahr 2022 nicht mehr.

Förderungsmaßnahmen nach dem Waldfondsgesetz

Mit dem Waldfondsgesetz und

der dazu ergangenen Sonderrichtlinie wurden Schritte zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter Wälder und zur Stärkung der Verwendung von Holz gesetzt. In der Ausfüllanleitung 2021 wurde angekündigt, die steuerliche Beurteilung der Förderungen nach dem Waldfondsgesetz mit dem BMF abzuklären.

Das Ergebnis finden Sie als Download unter noe.lko.at in der Rubrik „Recht & Steuer“ in der Leiste „Steuer“ im Beitrag „Die Steuererklärungen für 2022“ am Ende des Beitrages. Nach Öffnen des PDF finden Sie auf Seite 27 unter der Überschrift „Abgeltung von Wertverlust durch Borkenkäferschäden“ die gewünschte Info. Alternativ scannen Sie unten stehenden QR Code.



Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 130.000 Euro und einem Nettoumsatz bis 400.000 Euro können den Gewinn pauschaliert ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht in diesem Fall ein Rechtsanspruch. Die Pauschalierung muss aber nicht günstig sein, man kann daher darauf verzichten. Das kann bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 Euro. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 130.000 Euro und/oder einem Nettoumsatz von über 400.000 bis 700.000 Euro muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um Steuerbescheide überprüfen zu können, empfehlen wir Kopien anzufertigen und aufzubewahren. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, die für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften vergibt das Finanzamt mehrere Steuernummern. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt. Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2022.

Daten von AMA & SVS ans Finanzamt

Die AMA muss folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres übermitteln

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters, die Sozialversicherungsnummer sowie die Betriebsanschrift
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaft-

licher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen

- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und
- die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Direktzahlungen

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters einschließlich Sozialversicherungsnummer,

Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen (einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen) jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird, etwa durch Zusendung von Formularen, oder das Einkommen im Jahr 2022 mehr als 11.000 Euro betragen hat.

Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte insgesamt mehr als 730 Euro betragen haben und das gesamte Einkommen 12.000 Euro überstiegen hat. Zu anderen Einkünften zählen zum Beispiel Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Funktionärsentschädigungen.

Bis wann sind die Steuererklärungen einzureichen?

Die Steuererklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater ver-



Foto: Tatjana Balzer/ fotolia

treten sind – grundsätzlich bis längstens Ende April 2023 dem Finanzamt zu übermitteln. Da der 30. April 2023 auf einen Sonntag fällt, ist das Ende der Abgabefrist der 02. Mai 2023. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger. Dazu zählen nichtselbstständiger Nebenerwerb und Bauernpensionisten. In begründeten Einzelfällen sind Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuererklärungen möglich. Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb

26 sind zwar auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen. Bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärung im Weg von FINANZOnline verlängert sich die Frist bis Ende Juni 2023. Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FINANZOnline

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie bei der man Amtswege per Mausklick erledigt. Landwirte können sich mit Lichtbildausweis persönlich bei jedem Finanzamt anmelden. Bei der elektronischen Übermittlung füllt man die Steuererklärungen am Bildschirm aus und übermittelt sie online. Die Onlineversionen können unter bmf.gv.at aufgerufen werden.

Mit der Anmeldung erhält man eine Zugangskennung mit Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN, mit der man auch persönliche Daten ändern, das Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen kann. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen. Eine eigene Hotline beantwortet Fragen zu FINANZOnline unter Tel. 050 233 790.

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung

Welche Grenzen bei der Voll- und Teilpauschalierung seit 1. Jänner 2020 gelten, erfahren Sie im Beitrag.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert maximal 75.000 Euro und
- 15.000 Euro Forsteinheitswert, isoliert für Forstwirtschaft
- 60 Ar Weinbaufläche, isoliert für Weinbau

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 Euro bis maximal 130.000 Euro oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche beziehungsweise auf den selbst bewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt. Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahres-

umsatzgrenze von maximal 400.000 Euro netto. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, zum Beispiel 2020 und 2021, Umsätze von jeweils mehr als 400.000 Euro erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2023) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat für die Jahre ab 2018 zu erfolgen. Das Herausfallen aus der Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich. Kleine Betriebe können in der (Voll-) Pauschalierung bleiben. Würde ein Betrieb dadurch aus dem Anwendungsbereich der LuF-PauschVO 2015 ausscheiden, kann der Gewinn bei der Veranlagung 2021 oder 2022 weiter pauschaliert ermittelt werden, wenn die Umsatzgrenze von 400.000 Euro auch nach Hinzurechnung des Wertes des Futters im Jahr 2021 oder 2022 nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- oder Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuer-

pflichtige glaubhaft macht, dass er die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten hat.

2. Welcher Einheitswert gilt für die Einheitswertgrenzen?

Für die Veranlagung 2022 ist der zum 31.12.2021 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert gilt für den Grundbetrag bei der Vollpauschalierung?

Wird bei der Hauptfeststellung ein Einheitswertbescheid erlassen, mit dem ein Einheitswert von über 75.000 Euro festgestellt wird, ist dieser Einheitswert mit 01. Jänner 2015 rückwirkend wirksam. Allerdings ist der Gewinn im Rahmen der LuF-PauschVO 2015 mittels Teilpauschalierung erst ab der Bescheidzustellung im folgenden Jahr zu ermitteln. Es sei denn, der maßgebliche Einheitswert beträgt aufgrund von unterjährigen Verkäufen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassenen Flächen höchstens 75.000 Euro.

Die Gewinnermittlung bei der Vollpauschalierung hat aber auch für das Jahr 2015 und Folgejahre auf Basis des neu festge-

stellten Einheitswertes zu erfolgen. Sollte der neue Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird vorerst auf Basis des alten Bescheides veranlagt. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 Euro Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31.12.2021 nicht über 75.000 Euro kann man 2022 die Vollpauschalierung anwenden. Beträgt der Einheitswert zum 31.12.2021 mehr als 75.000 Euro besteht 2022 die Verpflichtung zur Aufzeichnung:

- Teilpauschalierung oder
- freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder
- freiwillige Buchführung

Grenze für Buchführungspflicht

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht seit 01.01.2020 Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 Euro überstiegen hat (Umsatzgrenze).

Die wichtigsten Formulare

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein.

E 1 – Einkommensteuererklärung personenbezogen

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer mit pauschalieren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften

Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zum Beispiel ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft für Personengesellschaften und -gemeinschaften

E 6-Er1 – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus



einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft. Von jeder beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles ein eigenes Formular **E 11** auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages und Berücksichtigung des Kindermehrbetrags

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für außergewöhnliche Belastungen

L 1d – Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF – Erläuterungen – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- beziehungs-

weise Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Mostbuschenschank/Almausschank
U 1 – Umsatzsteuererklärung
U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Die Formulare und amtlichen Ausfüllanleitungen kann man auch unter bmf.gv.at im Bereich Formulare herunterladen – ausgenommen die Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF. Foto: rupbilder/stockadobe.com

weise Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Mostbuschenschank/Almausschank

U 1 – Umsatzsteuererklärung
U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes

Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- /Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnereien und Baumschulen

Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- und Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft



Foto: Johannspreiter/stockadobe.com

Allgemeine Hinweise zu den Formularen

Die Formulare – mit Ausnahme der Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF – und amtlichen Ausfüllanleitungen können auch aus dem Internet „heruntergeladen“ werden unter bmf.gv.at im Bereich Formulare. In diesem Fall ist zu beachten, dass die Formulare maschinell gelesen werden und daher mittels Tastatur und Bildschirm ausgefüllt werden sollten.

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Handbuch mit Steuerinfos „Das Steuerbuch 2023 – Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2022 für Lohnsteuerzahler/innen“, welches etwa allgemeine Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen enthält. Dieses kann man unter bmf.gv.at im Bereich „Services“ in der Rubrik „Publikationen“ herunterladen.